

Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland Ligastatut 2026

Version 05.02.2026



Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Geltungsbereich/ Spielklassen**
- 3. Spielsaison**
- 4. Teilnahmeberechtigung der LGV-Mitglieder**
- 5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften**
- 6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder/ Pro Regelung**
- 7. Meldungen/ Nenngeld**
- 8. Mannschaftsgrößen/ Altersklassen**
- 9. Ligen/ Ligagruppen/ Einteilungsverfahren/ Einteilungsverfahren für 2. Mannschaften**
- 10. Meisterschaft, Auf-/Abstieg**
- 11. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahme- und Aufstiegsverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung**
- 12. Ausfall von Spieltagen**
- 13. Spieltermine und –orte, Spielleitung**
- 14. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Abschläge; Ergebniserfassung; Proberunde; Startreihenfolge**
- 15. Preise und Qualifikation für das Bundesfinale**
- 16. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen**
- 17. Verstoß gegen das Ligastatut/ Unsportliches Verhalten**
- 18. Änderungs-/ Entscheidungsvorbehalt**
- 19. Doping**
- 20. Datenschutz**

1. Allgemeines

1.1 Die AK30-Liga Damen, AK30-Liga Herren, AK50-Liga Damen, AK50-Liga Herren, AK65-Liga Damen und AK65-Liga Herren sind Einrichtungen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V..

1.2 Die Rechte und Pflichten aller an Mannschaftswettspielen dieser Ligen Beteiligten, ergeben sich aus der Satzung des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., den Turnierbedingungen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und den Ausschreibungen sowie den nachfolgenden Bedingungen.

1.3 Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) des DGV sowie dem Ligastatut, den Turnierbedingungen und Platzregeln (Hardcard) des LGV RLPS. Die Turniere werden nach den World Handicap System ausgerichtet und sind handicaprelevant.

1.4 Einzelheiten zur Austragung der Mannschaftsturniere, insbesondere die sportliche Abwicklung, die Spielformen, die Aufstellung der Mannschaften und die Anzahl der Spieltage, werden ergänzend in den Turnierausschreibungen geregelt. Ausschreibungen erstellt der LGV-Sportausschuss. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Ausschreibungsbedingungen allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

Zur Vereinfachung wird in diesem Ligastatut die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich/ Spielklassen

Das Ligastatut gilt für folgende Mannschaftsmeisterschaften:

- a) AK30-Liga Damen
- b) AK30-Liga Herren
- c) AK50-Liga Damen
- d) AK50-Liga Herren
- e) AK65-Liga Damen
- f) AK65-Liga Herren

3. Spielsaison

3.1 Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe und endet, wenn sämtliche weitere Mannschaftsmeisterschaftswettspiele – sowie etwaige aufgrund von Entscheidungen der Spielleitung bzw. des LGV durchzuführende Wiederholungsspiele - ausgetragen wurden.

3.2 Die Reihenfolge der Spieltage wird vor dem Beginn einer Saison durch die Reihenfolge der Termine festgelegt. Eine Verschiebung von Terminen nach Saisonbeginn ändert nicht mehr die Reihenfolge der Spieltage. Ein verschobener Spieltag behält also seine ursprüngliche Spieltagsnummer.

4. Teilnahmeberechtigung der LGV-Mitglieder

4.1 Zur Teilnahme an den Mannschaftswettspielen sind nur ordentliche Mitglieder des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. berechtigt, denen als ordentliche Mitglieder alle Rechte der LGV-Satzung zustehen und die den von ihnen genutzten Golfplatz für Verbandsturniere gem. Ziffer 14 Ligastatut zur Verfügung stellen. Die Vereinigung clubfreier Golfspieler ist nicht teilnahmeberechtigt. Weitere Teilnehmer können durch Beschluss des LGV-Vorstandes zugelassen werden.

4.2 Werden die LGV-Turnierbedingungen und Ausschreibungen nicht erfüllt, erlischt für alle Mannschaften des betroffenen Clubs mit sofortiger Wirkung die Startberechtigung an den Ligen des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V..

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

5.1 Für jedes LGV-Mitglied sind in den LGV-Ligen jeweils zwei Mannschaften zugelassen.

5.2 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht Teilnahmerecht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Bei Abmeldung nach der einzuhaltenden Meldefrist (siehe Ziffer 7.2) besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr.

5.3 Anmeldungen und Abmeldungen müssen bis zum jeweiligen Meldeschluss vor der Spielführersitzung im Vorjahr erfolgen.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder

6.1 Teilnahmeberechtigungen der Mannschaftsmitglieder

Ein Spieler muss am 01.01. und über die gesamte Dauer des betreffenden Kalenderjahres die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts)¹ besitzen und kann nur für die Mannschaft des LGV-Mitglieds spielen, welches er seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung zu seinem Heimatclub im Sinne des WHS erklärt hat. Ein Wechsel des Heimatclubs ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären. Die Teilnahmeberechtigung gilt für alle Spieler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

In allen Ligen ist je Spieltag und Mannschaft ein Professional/ Proette (Teaching- oder Playing Professional) teilnahmeberechtigt.

Dieser muss spätestens seit dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres mit diesem Status

- Mitglied oder Spielberechtigter des teilnehmenden LGV-Mitglieds sein,
- dieses LGV-Mitglied seit dem 01.01. ohne Unterbrechung zu seinem Heimatclub im Sinn der Handicap Regeln erklärt haben und
- mit dem Status Professional/ Proette ab diesem Zeitpunkt in der Clubverwaltungssoftware des LGV-Mitglieds geführt werden (HCPI-Führung freiwillig, ab der Saison 2028 verpflichtend).

Eine Teilnahmeberechtigung besteht darüber hinaus nur, wenn der Betroffene zuvor über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Kalenderjahren Mitglied oder Spielberechtigter

¹ Als Amateure gelten grundsätzlich auch Personen, die sich im Modul1 der Ausbildung zum Golflehrer der PGA of Germany (PGA) befinden und die Prüfung zum PGA-Assistenten noch nicht erfolgreich bestanden haben.

des teilnehmenden LGV-Mitglieds war (Bis einschließlich der Spielsaison 2027 gilt: Teaching Professionals sind hiervon abweichend zur Teilnahme berechtigt, wenn sie über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren auf der Golfanlage des teilnehmenden DGV-Mitglieds als Teaching Professional selbständig oder abhängig beschäftigt waren.).

Keinem Mannschaftsmitglied darf für die Teilnahme an einer durch dieses Ligastatut geregelten Veranstaltung eine über einen Auslagenersatz hinausgehende Vergütung (Fahrkostenersatz, Verpflegungspauschale im steuerlich erlaubten Rahmen) gezahlt oder ein vergleichbarer Vorteil gewährt werden.

Für Professionals gilt:

Eine entsprechende schriftliche Bestätigung ist dem LGV spätestens mit der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vorzulegen. Kommt der Professional in der Saison mehrfach zum Einsatz ist keine weitere Erklärung erforderlich.

Kommt das LGV-Mitglied dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, sind die betroffenen Spieler nicht teilnahmeberechtigt.

(ÜBERARBEITET/ NEU 2026)

6.1a

Die Mindest-Handicapansforderung für Mannschaftsspieler ist 36,0.

Ein Spieler darf höchstens für zwei Altersklassen antreten.

Ein Spieler darf pro Spieltag nur für eine Mannschaft antreten.

Ein Spieler einer am LGV Ligasystem teilnehmenden Mannschaft kann nicht **erstmalig** am letzten Ligaspieltag in einer **anderen** Mannschaft eingesetzt werden.

(ÜBERARBEITET/ NEU 2026)

Gemeldete Ersatzspieler, die am betreffenden Spieltag nicht zum Einsatz gekommen sind, gelten für diesen Spieltag als nicht eingesetzt.

6.2. Sonderregelung AK 65

Die Ligaspieltage der AK 65 Damen und Herren finden zur Entlastung der Golfanlagen am Wochenende, grundsätzlich donnerstags statt.

Spieler der AK 65, die donnerstags an einem Ligaspiel teilgenommen haben, dürfen auch am gleichen Spieltag samstags an einem Ligaspiel der AK 30 oder AK 50 teilnehmen.

Auch für die AK 65 gilt:

Ein Spieler darf in einer Saison höchstens in zwei Altersklassen antreten.

Beispiel: Tritt ein AK 65 Spieler zusätzlich am 1. Spieltag in der AK 50 an, so kann er an den folgenden Spieltagen nicht mehr für die AK 30 antreten.

(ÜBERARBEITET/ NEU 2026)

6.3 Spielberechtigung bei 2. Mannschaften

Setzt ein Club zwei Mannschaften in einer AK-Liga ein, so hat er folgende Regelung einzuhalten:
Spieler, die an den ersten 3 Spieltagen zweimal in der 1. Mannschaft gespielt haben, dürfen nach dem 3. Spieltag nicht mehr für die 2. Mannschaft eingesetzt werden.

Strafe für Verstoß gegen die Kriterien 6.1 – 6.3 der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:

Disqualifikation der Mannschaft für diesen Wettspieltag. Es erfolgt eine Wertung mit 0 Punkten.

7. Meldungen

7.1 Meldungen der Mannschaften sind von den Vereinen schriftlich an den Golfverband Rheinland Pfalz/ Saarland e.V. zu richten.

7.2 Meldeschluss **Freitag, 16. Oktober 2026 – 24 Uhr**

7.3 Das Nenngeld beträgt 200.- € pro Mannschaft und wird mit der LGV-Beitragsrechnung an das DGV Mitglied erhoben.

8. Mannschaftsgrößen, Altersklassen

Es gelten folgende Mannschaftsgrößen / Altersklassen:

- a) AK30-Liga Damen:
mindestens 5 und maximal 6 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Damen ab Jahrgang 1996 und älter
- b) AK30-Liga Herren:
mindestens 6 und maximal 8 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Herren ab Jahrgang 1996 und älter
- c) AK50-Liga Damen:
mindestens 5 und maximal 6 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Damen ab Jahrgang 1976 und älter
- d) AK50-Liga Herren:
mindestens 6 und maximal 8 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Herren ab Jahrgang 1976 und älter
- e) AK65-Liga Damen:
mindestens 3 und maximal 4 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Damen ab Jahrgang 1961 und älter
- f) AK65-Liga Herren:
mindestens 6 und maximal 8 Spieler zzgl. 2 Ersatzspieler
Herren ab Jahrgang 1961 und älter

Jede Mannschaft benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn des Spiels seiner Mannschaft am Turniertag einen Kapitän.

9. Ligen / Ligagruppen

9.1 Einteilung 2026

- a) Alle AK-Ligen Damen und Herren:
Die Ligen bestehen aus jeweils 5 Mannschaften.
Die 1. Liga spielt eingleisig, ab der 2. Liga mehrgleisig. Jedes LGV-Mitglied darf mit zwei Mannschaften teilnehmen.
- b) Eine Liga kann in der Anzahl der Mannschaften als auch in Ein- bzw. Mehrgleisigkeit je nach Zahl der teilnehmenden Mannschaften aufgrund von Entscheidungen des LGV oder durch Abmeldung einer Mannschaft abweichen.

9.2 Einteilungsverfahren für die Folgesaison:

Die Einteilung in die Ligagruppen nach regionalen Gesichtspunkten erfolgt nach Saisonabschluss des Vorjahres durch den LGV.

Für die Einteilung der Ligen werden alle Mannschaften, die einer Liga-Klasse (z.B. 5. Liga) angehören, für jede Saison neu eingeteilt.

9.3 Einteilungsverfahren für 2. Mannschaften:

Meldet ein LGV-Mitglied zwei Mannschaften, können diese zwar gemeinsam in einer Liga, nicht aber in einer Ligagruppe spielen.

10. Meisterschaft, Auf-/Abstieg

10.1 Das erstplatzierte LGV-Mitglied der 1. Liga gewinnt den Titel Meister der entsprechenden AK-Liga der Damen bzw. Herren und qualifiziert sich somit für das jeweilige DMM Bundesfinale.

10.2 Alle AK-Ligen Damen und Herren

1. Liga: Platz 4+5 steigen in die 2. Liga ab.
ab 2. Liga: Platz 1 steigt in nächsthöhere Liga auf. Platz 5 steigt in nächstniedrigere Liga ab.

Spielt eine Liga mit mehr als 2 Gruppen und haben die Gruppen eine unterschiedliche Anzahl von Mannschaften, werden die beiden Aufsteiger nach dem Durchschnittswert über CR-Wert ermittelt.

(ÜBERARBEITET/ NEU 2026)

In der 1. Liga kann nur 1 Mannschaft je LGV-Mitglied spielen.

Ist die zweite Mannschaft eines LGV-Mitglieds in der 2. Liga Ligagruppen-Sieger und gehört die erste Mannschaft bereits der 1. Liga an, so steigt die bessere 2. platzierte Mannschaft (Ergebnis nach CR) aus beiden Ligagruppen auf.

10.3 Die Platzierung der Mannschaften in der Abschlusstabelle zum Ende der Spielsaison ermittelt sich in absteigender Reihenfolge aus der Gesamtpunktzahl (Addition der an den einzelnen Spieltagen erzielten Punkte), beginnend mit der Mannschaft mit der höchsten Punktzahl als Erstplatziertem. Zur Ermittlung der Platzierung (Rangfolge) punktgleicher Mannschaften ist die Gesamtschlagzahl aller Spieltage über/unter Par, bei danach gegebener Schlaggleichheit die Gesamtschlagzahl der besten vier Spieltage über/unter Par, bei danach gegebener Schlaggleichheit die Gesamtschlagzahl der besten drei Spieltage über/unter Par usw. heranzuziehen. Danach entscheidet das Los. Steht zur Ermittlung der Platzierung (Rangfolge) punktgleicher Mannschaften – etwa auf Grund einer Disqualifikation einer Mannschaft an einem Spieltag – nicht die gleiche Anzahl an Spieltagergebnissen zur Verfügung, belegt die Mannschaft mit weniger Spieltagergebnissen den schlechteren Platz.

11. Ausscheiden; Ausschluss; Teilnahme- und Aufstiegsverzicht; Disqualifikation; Nachfolgeregelung

11.1 Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzichten von Mannschaften von LGV-Mitgliedern nach Meldeschluss verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der Betroffenen Liga oder Ligagruppe entsprechend.

Sollte davon die Ligastärke in der folgenden Ligagruppe in der darauffolgenden Saison betroffen sein, so reduziert sich aus dieser die Anzahl der sportlichen Absteiger entsprechend. Die Rangfolge der betroffenen Mannschaften wird aus den erzielten Liga-Punkten und Spiel-Punkten ermittelt. Bei zweigleisigen Ligen sind beide Ligen zu betrachten.

Bei Ausscheiden, Ausschluss bzw. bei Teilnahmeverzichten von Mannschaften von LGV-Mitgliedern vor Meldeschluss wird die Liga mit einem Nachrücker aus der darunter folgenden Liga aufgefüllt. Für das Nachrücken wird das Ergebnis der abgelaufenen Saison herangezogen.

Nachrücker ist die zweitplatzierte Mannschaft der nachfolgenden Liga, wobei bei zweigleisigen Ligen die Gesamtschläge über CR beider zweitplatzierten Mannschaften über den Nachrücker entscheidet.

Das Verfahren wird für weitere Nachrücker und in den darunter folgenden Ligen analog fortgeführt. Ein LGV-Mitglied kann durch eine Erklärung gegenüber dem LGV mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem LGV-Ligensystem ausscheiden. Diese Erklärung ist gegenüber dem LGV schriftlich bis zum 30.09. des Vorjahres abzugeben, die den Zugang unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr ist abhängig von der Meldefrist. Meldet das LGV-Mitglied die jeweilige Mannschaft wieder an, so wird diese der untersten Spielklasse zugeordnet.

11.2 Verzichtet ein LGV-Mitglied in dem Jahr, in dem es sich für den Aufstieg qualifiziert hat, auf den Aufstieg, so steigt das LGV-Mitglied auf, das aufgrund seiner Platzierung als Nachrücker in Betracht kommt. Bei zweigleisigen Ligen sind beide Ligen zu betrachten. Das verzichtende LGV-Mitglied verbleibt in der Liga. Verzichtet ein LGV-Mitglied für seine Mannschaften zwei Mal in Folge auf den Aufstieg, so steigt die Mannschaft mit Wirkung ab der folgenden Spielsaison in der jeweiligen Mannschaftsmeisterschaft in die nächst niedrigere Liga ab.

11.3 Verzichtet ein LGV-Mitglied nach Meldeschluss vor dem ersten Spieltag auf die Teilnahme an allen Wettspieltagen, steht diese Mannschaft als erster Absteiger fest.

11.4 Tritt eine Mannschaft nicht oder mehr als einmal unvollständig an, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Ligasystem aus.

Meldet das LGV-Mitglied die jeweilige AK-Mannschaft in der Folgesaison wieder an, so wird diese der untersten Spielklasse zugeordnet.

Tritt eine Mannschaft der untersten Ligagruppen nicht oder mehr als einmal unvollständig an hat diese Mannschaft in der Folgesaison kein Aufstiegsrecht.

11.5 Tritt eine Mannschaft unvollständig an (mit weniger als 6 Spielern bei den Herren, oder 5, bzw. 3 bei den Damen), so erhält sie 0 Punkte. Tritt eine Mannschaft vollständig an, beendet das Turnier aber unvollständig, werden aus gefallene Spieler/innen mit dem gesamt höchsten Einzelergebnis aller Teilnehmer/innen des Turniers plus 10 Strafschläge gewertet.

11.6 Im Falle der Disqualifikation gemäß dem Ligastatut oder den LGV-Wettspielbedingungen gilt: Wird eine Mannschaft für die gesamte Meisterschaft disqualifiziert, steigt sie in die nächstniedrigere Liga ab.

Wird eine Mannschaft für den Spieltag disqualifiziert, folgt der Abzug der an diesem Spieltag erzielten Ligapunkte. Bei Wertung nach Schlägen über Par erhält die Mannschaft die doppelte Anzahl des schlechtesten Tagesmannschaftsergebnisses.

Es erfolgt keine Rückabwicklung von Spielen, die eine disqualifizierte Mannschaft ggf. schon bis zum Zeitpunkt der Disqualifikation ausgetragen hat.

12. Ausfall von Spieltagen

Beim ersten Ausfall eines Spieltages, ist der vorgesehene Nachholspieltag als Spieltag verpflichtend festgelegt (siehe Ausschreibung Ziffer 2).

Sollten weitere Spieltage ausfallen, so sind die Kapitäne der betreffenden Mannschaften in Absprache mit dem Austragungsort gehalten, sich gemeinschaftlich auf einen neuen Nachholspieltag zu einigen.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Sportwart über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltages nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.

13. Spieltermine und –orte, Spielleitung, Beendigung des Turniers

13.1 Der LGV-Sportwart legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine und Spielorte fest. Der LGV gibt die Spieltermine und –orte in Turnierausschreibungen und/oder auf der Website des LGV den beteiligten LGV-Mitgliedern bekannt.

13.2 Spielleitungen werden durch allgemeine Regelungen oder im Einzelfall vom LGV bestimmt.

Alle Ligen:

Alle anwesenden Captains bilden die Spielleitung.

Bei Regelfragen haben die Captains der beteiligten Spieler kein Stimmrecht. **(NEU 2026)**

Die Spielleitung besteht immer aus mindestens 3 Personen. In Ligen mit weniger als 4 Mannschaften bestellt das ausrichtende LGV Mitglied zusätzliche Personen in die Spielleitung.

Sollten an einer Regelfrage mehr als 2 Mannschaften beteiligt sein und die Mindestanzahl von 3 Spielleitungsmitgliedern ist nicht mehr gegeben, so bestimmt das ausrichtende LGV-Mitglied kurzfristig eine regelkundige Person in die Spielleitung.

13.3 Alle beteiligten Kapitäne erhalten am Austragungsort eines LGV Ligaspiele nach Erfassung aller Spielergebnisse eine vorläufige Ergebnisliste. Innerhalb 15 Minuten danach kann gegen die Wertung Protest erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Turnier beendet.

Kann die Spielleitung vor Ort bei besonders schwierigen Regelentscheidungen keine Lösung finden, wird empfohlen, das Turnier nicht zu beenden und eine vorläufige Ergebnisliste zu erstellen. Die LGV-Fernspielleitung steht gegebenenfalls beratend zur Verfügung (02641-94248994).

Ist die Fernspielleitung nicht zu erreichen und es kann vor Ort keine Lösung gefunden werden, hat die Spielleitung unverzüglich (telefonisch vorab) den Vorfall dem Sportausschuss des LGV zu übermitteln. Der Sportausschuss entscheidet abschließend und beendet das Turnier.

14. Austragungsorte; Platzpflege; Hausrecht; Abschläge; Ergebniserfassung; Proberunde; Startreihenfolge

14.1 Jedes teilnehmende LGV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der von ihm regelmäßig genutzte Golfplatz bei Bedarf für die Ausrichtung jeweils eines Wettspiels einschließlich der Übungsrounde in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht.

Ein Platz steht zur Verfügung, wenn auf ihm handicaprelevantes Spiel möglich ist, die Austragung eines Turniers entsprechend der Turnierausschreibung gewährleistet ist und der Platz, soweit möglich, während des Turniers entsprechend der „Anleitung zur Vorbereitung und Pflege von Golfplätzen für den Turnierbetrieb und die Ausrichtung von Verbandsturnieren“ gepflegt ist.

14.2 Für die sportorganisatorische Abwicklung des Turniers müssen folgende Voraussetzungen gesichert sein:

- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Turnierbüros für die Übungs- und Turniertage.
- Bereitstellung des Starters
- Durchführung des Scorings/ Ergebnisdienstes mit Erstellung der Start- und Ergebnislisten.
- Regelmäßige Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Turniertage.
- Erstellung und Ausgabe von Zählkarten, wenn möglich mit Durchgangszeiten für die Teilnehmer.

Das gastgebende DGV-Mitglied schickt spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Turniertermin die Bewerberliste mit der Einteilung der Startzeiten an die übrigen DGV-Mitglieder der Liga.

Verstößt ein am LGV Ligasystem teilnehmendes LGV-Mitglied am Heimspieltag gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen, ohne dass es fehlendes eigenes Verschulden nachweist, kann das LGV-Mitglied verwarnt und in einem besonders schweren oder wiederholten Fall mit einer Geldbuße belegt werden. Bei bewusstem Verstoß kann die Mannschaft des betroffenen LGV-Mitglieds zudem für diesen Turniertag disqualifiziert werden. Über die Sanktion entscheidet der Vorstand des LGV.

14.3 Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden LGV-Mitgliedern und/oder den Mannschaften bzw. Spielern nicht verlangt werden und den teilnehmenden Mannschaftsspielern, einschließlich der gemeldeten Ersatzspieler, eine gebührenfreie Übungsrounde

am Vortag des Turniers grundsätzlich in der Zeit von 13:00 – 16:00 Uhr ermöglicht wird. Proberunden können nach gegenseitiger Absprache auch an anderen Tagen vereinbart werden.

Proberunden müssen bis spätestens eine Woche vor dem Spieltag im ausrichtenden LGV-Mitglied angemeldet werden. Steht die Anlage eines LGV-Mitglieds zu den verbindlichen Spielterminen einschl. der gebührenfreien Proberunde am Vortag nicht zur Verfügung (z.B. Sponsorenturnier) steht die betreffende Mannschaft als Absteiger fest. In der untersten Liga erfolgt eine Sperrung für das Folgejahr.

14.4 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber LGV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Turniers (Spieltags) einschließlich der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der turnierbezogenen Verbandsinteressen des LGV RLPS auszuüben.

14.5 Steht der Golfplatz entgegen den Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des LGV nicht zur Verfügung, so entfällt das Teilnahmerecht der Mannschaften des LGV-Mitgliedes an den Turnieren der Saison.

14.6 Der gastgebende Club kann das Fahren/Mitfahren – siehe LGV Platzregel B.6 in Golfcarts untersagen:

- wenn es grundsätzlich auf seiner Anlage nicht erlaubt ist,
- wenn am Austragungsort des Ligaspiele die vorhandenen Carts durch Spieler mit Ausweiskennzeichnung „G“ blockiert sind und dann keine ausreichende Anzahl an Carts mehr zur Verfügung stehen, darf keine der am Turnier beteiligten Mannschaften mehr ein Cart benutzen.
- wenn aufgrund der äußeren Bedingungen nach Beurteilung durch den gastgebenden Club nach Zustimmung des LGV Schäden durch die Nutzung von Carts zu befürchten sind.

Betroffene Teams können dann bis zum ersten Start eines betroffenen Spielers der eigenen Mannschaft einen anderen Spieler nachnominieren.

14.7 Für die Abschläge gelten die im Folgenden genannten grundsätzlichen Abschlagsfarben.

Die Damen spielen von den roten Abschlägen.

Die Herren AK 30 und AK 50 spielen von gelben Abschlägen.

Die Herren AK 65 spielen von den vorderen (blauen) Abschlägen. Sind keine blauen Abschläge vorhanden, ist von den nächst vorderen für Herren gerateten Abschlägen (z.B. Rot) zu spielen.

(ÜBERARBEITET/ NEU 2026)

14.8 Für die Ligen der AK30, AK50 und AK65 ist die Startliste gemäß der Reihenfolge der namentlichen Meldungen der Mannschaften zu erstellen. Maximal 2 Ersatzspieler je teilnehmender Liga-Mannschaft sind möglich.

Die vollständige namentliche Mannschaftsmeldung mit finaler Festlegung der Startreihenfolge, einschließlich der beiden Ersatzspieler, muss online im LGV System 48 Stunden vor dem ersten Start vorliegen. Wurden weniger als die maximale zulässige Anzahl von Spielern gemeldet, so können diese Plätze nach Meldeschluss nicht mit Ersatzspieler aufgefüllt werden.

Erfolgt die namentliche Meldung nicht fristgerecht, erhält die betreffende Mannschaft

- bei Meldung bis 24 h vor Turnierbeginn: Verwarnung durch den LGV
- bei Meldung innerhalb 24 h vor Turnierbeginn: 10 Strafschläge
- bei wiederholter, nicht fristgerechter Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung 0 Punkte für das Tagesergebnis

Nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung können die gemeldeten Ersatzspieler jeweils bis 5 Minuten vor der angesetzten Startzeit der betreffenden Spielergruppe eingewechselt werden. Die Einwechslung muss vom jeweiligen Spieler oder dessen Kapitän gegenüber dem Starter oder einem Spieelleitungsmitglied benannt werden. Ein einmal ausgewechselter Spieler darf in derselben Runde nicht wieder eingesetzt werden (Strafe für Verstoß: Disqualifikation des Ersatzspielers)

Es ist grundsätzlich in 3er-Spielgruppen zu spielen.

Unter besonderen Umständen (Doppelspieltage, Hitzesommer...) kann auch, nach vorheriger Absprache mit dem LGV in anderen Formaten gestartet werden (z.B. in 4er Gruppen, Start von Tee 1 und z.B. 10, Kanonenstart, früher oder später...).

15. Preise und Qualifikation für das Bundesfinale

Die siegreiche Mannschaft der 1. Liga ist Meister der jeweiligen Liga des Golfverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland und qualifiziert sich damit für die Teilnahme am Bundesfinale.

Im Verhinderungsfall rückt die zweitplatzierte Mannschaft der 1. Liga nach.

Die Mannschaft erhält den Wanderpreis des Verbandes.

Die Platzierung bei Punktgleichheit in der Abschlusstabelle richtet sich nach Ziffer 10.6 des Ligastatuts.

16. Entscheidungen; Anträge; Einspruchsfristen

16.1 Entscheidungen der Spieelleitung, einschließlich der Ausschreibung, zum Ligastatut können auf Antrag eines LGV-Mitglieds nach Beendigung des Turniers vom Sportwart überprüft werden. Der Sportwart entscheidet, ggf. nach Aufhebung oder Änderung der Entscheidung oder des Teilnahmerechts. Hierzu ist ein Antrag von einem LGV-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach Turnierende einzureichen. Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des Sportwartes ist innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach Zustellung abzugeben. Der LGV-Vorstand entscheidet endgültig.

Die Protestgebühr von 250.- Euro ist mit Einreichung des schriftlichen Protestes zu entrichten.

16.2 Die Überprüfbarkeit von Regelentscheidungen bestimmt sich nach den Offiziellen Golfregeln.

17. Verstoß gegen das Ligastatut/ Unsportliches Verhalten

17.1 Ein LGV-Mitglied kann bei einem Verstoß gegen das Ligastatut durch Entscheidung des LGV-Sportwartes verwarnt, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden.

17.2 Dies gilt u.a. auch, wenn eine Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstößen wird oder der Sportbetrieb bzw. andere Mannschaften Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden.

18. Änderungs-/ Entscheidungsvorbehalt

Änderungen und Entscheidungen behält sich der Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland (LGV) vor.

19. Doping

Es besteht Dopingverbot.

20. Datenschutz

Die Veröffentlichung von Sportergebnissen wird allgemein als öffentliches Interesse angesehen. Insofern wird der Golfverband RLP/S e.V. auch zukünftig alle Ergebnisse der Ligaspiele veröffentlichen. Sofern einzelne Teilnehmer an LGV Ligaspielen dabei anonymisiert dargestellt werden möchten, ist neben dem Heimatclub auch der LGV über die Geschäftsstelle zu informieren.

-Änderungen vorbehalten-